

EINGANG

07. NOV. 2018

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEINLandesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Sartori & Berger-Speicher, Wall 47/51, 24103 KielPlanungsbüro Ostholstein
Dipl.-Ing. Andreas Nagel
z. Hd. Frau Pflanz
Tremskamp 24
23611 Bad SchwartauIhr Zeichen: -
Ihre E-Mail vom: 02.10.2018
Unser Zeichen: -
Unsere Nachricht vom: -Stephanie Röming
Stephanie.Roeming@ld.landsh.de
Telefon: 0431 69677-80
Telefax: 0431 69677-61

05.11.2018

**Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)**

Gemäß § 4 (3) DSchG S-H in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. 2015 S. 2) sind die Denkmalschutzbehörden „[...] bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange [...] des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die[se] [...] in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können“.

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Steuerung künftiger gemeindlicher Entwicklungen verbunden mit anstehenden Bauvorhaben außerhalb der bestehenden gemeindlichen Satzungen betrifft die folgenden Einzelkulturdenkmale und deren Umgebung: „Kate“ und „Speicher“, Diekstraat 1. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Gegenüber der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Folgender Hinweis ist zu beachten: Es bestehen Genehmigungspflichten nach § 12 (1) DSchG SH. Insbesondere sei auf § 12 (1) Satz 3 DSchG SH hingewiesen. Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), sind ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Röming
Städtebauliche Denkmalpflege